

ALLGEMEINE REISE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ETI GMBH, IM FOLGENDEN ETI:

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001
Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in
Entscheidung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der
Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche
Anglegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungs-
vorschriften für das Reisebürogewerbe (nummehr § 6, gem. BGBl. II
Nr. 401/98).

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als
Veranstalter (Abschnitt B) auftreten. Der Vermittler übernimmt die
Verpflichtung sich um die Besorgung eines Anspruchs auf
Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier
usw.) zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das
entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis
abstellt (Pauschalreise/Reiseveranstalter) oder einzelne
touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht
und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw.
zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter
auftaucht, kann auch als Veranstalter, wenn es die Leistungen
 Fremdstellen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am
Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die
nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu
dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als
Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im
Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

- Die besonderen Bedingungen
- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus,
Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages
(Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler
schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern-)
mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich
bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsmitteilungen verwenden,
die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden
unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende
Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen. Der
Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die
von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6
der Ausübungsrichtlinien für das Reisebürogewerbe auf die
eingetragenen Allgemeinen Reisebedingungen hinzuweisen,
auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich
aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor
Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer
Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt
werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.
Derjenige, der für sich oder Dritte eine Buchung vornimmt, gilt
als Auftragsgeber und übernimmt mangels anderweitiger
Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber
dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der
Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine
(Mindest-) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz
von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind
dem Ausbuhenden der Buchung zu leisten. Die Besondere
Personaldokumente des jeweiligen Veranstalters oder
Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die
Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei
oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag
(Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Pass-Visa-, Devisen-, Zoll- und
gesundheitspolizeiliche Vorschriften
Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der
Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Das Reisebüro hat den
Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden
sonstigen polizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen-
und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in
Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für
die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach
Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die
Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage
kann das Reisebüro auch Möglichkeiten ausnutzen über besondere
Vorschriften für Ausländer, Staatenlose, sowie Inhaber von
Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des
Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Beachtung des
Besonderenheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die
gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach
bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf - die sorgfältige
Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers - sowie
die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen; - die
angemessene Besorgung von Reiseanträgen; - die Bereitstellung einer
entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der
Reisedokumente -; die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen,
Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und
vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von
Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten
Preises, Rücktritts- und Reklamationen). Das Reisebüro
haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw.
besorgten Leistung. Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit
der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die
Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines
Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese
Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen
detaillierten Werbematerialien finden. Diesem lässt es dies, so haftet
es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis
obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus
entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass
ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für
Ausübungsrichtlinien des Reisebüros sind die Bestimmungen des
Reisebüros dem Kunden zum Ersatz dieses daraus entstandenen
Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes
verpflichtet.

8. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages
in der Folge Reisevertrag genannt - den Buchende mit einem
Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines
Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen
den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß.
Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenseitlichen
ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen
seinen detaillierten Werbematerialien gemäß § 6 der
Ausübungsrichtlinien ausdrücklich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem
Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die
wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin)
besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den
Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseiteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn
die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und
kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben
aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem

Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende
die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstalter
Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstalter anzutreten, so kann
er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die
Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege
des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem
Abreiseterrin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine
konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der
Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie
gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen
Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. **Vertraulichkeit, Informationen und sonstige Nebenleistungen**
Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten
(nämlich Informationen über Pass-Visa- Devisen, Zoll- und
gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der
Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene
Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum
Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die
weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des
Reisevertrages, wenn dies außerhalb des Pflichtbereiches
Verhandlungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen,
derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z. B. Expeditionscharakter) haftet
der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintritts
des Risikos ergeben, wenn dies außerhalb des Pflichtbereiches
geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters,
die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung
der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und
Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen
Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit
einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines
Anspruchs auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener
Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte
Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der
Veranstalter, wenn dies außerhalb des Pflichtbereiches
Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für
die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach
Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die
Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage
kann das Reisebüro auch Möglichkeiten ausnutzen über besondere
Vorschriften für Ausländer, Staatenlose, sowie Inhaber von
Doppelstaatsbürgerschaften.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem
Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so
ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen
Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere
Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - aus-
genommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht
beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.
Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den
Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise
mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der
Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden
empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen.
Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände
ordnungsgemäß zu verahren.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er
während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten
des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein
solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne
nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser
Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen
Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als
Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen
Schadensansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den
Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des
Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso
muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass
eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche
nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden
können. Bei der Besorgung der Reiseleistungen sind die
örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger
(z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über
Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem
Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn-
reisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtge-
setz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem
Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte
Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu
lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungs-
ansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend
gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.
Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche
unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter
oder im Wege des vermittelten Reisebüros geltend zu machen, da
mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu
rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr
Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann
der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in
folgenden, vor Beginn der Leistung eintrittenden Fällen,
zurücktreten. Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu
denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden. In
jedem Fall ist die Vereitelung des bedungen Zwecks bzw.
Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1.
vorgewommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr
als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist
verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelten
Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu
erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit
entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag
zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht
unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden
am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden
Leistungsstörungen darstellt, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum
Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a
nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters
ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des
Reisevertrages die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen
Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung
seiner Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein
Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz
wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2.
zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr stellt ein vom prozentualen Verhältnis zum
Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt
der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis
bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten
Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a
genannten Fällen gegen Entfrachtung einer Stornogebühr berechtigt,
den Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der
Stornogebühr kann diese vom Richter gemindert werden. Je nach
Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)	30 bis 30 Tag vor Reiseantritt	10%
	ab 29 bis 20 Tag vor Reiseantritt	25%
	ab 19 bis 10 Tag vor Reiseantritt	50%

ab 9 bis 4 Tag vor Reiseantritt 65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 85%
des Reisepreises.

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

bis 30 Tag vor Reiseantritt 20%
ab 29 bis 20 Tag vor Reiseantritt 10%
ab 19 bis 10 Tag vor Reiseantritt 10%
ab 9 bis 4 Tag vor Reiseantritt 30%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 45%
des Reisepreises.
Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen,
Bus-Eintragfahrten, Sonderzüge und Linienflüge sowie
Sonderfahrten gelten besondere Bedingungen. Diese sind im
Detailprogramm anzuführen.
Rücktrittserklärung
Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten: Der Kunde
(Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise
gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer
Stornierung empfiehlt es sich, dies - mittels eingeschriebenen
Briefes oder - persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung
zu tun.

No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es
ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer
im unterlaufenden Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm
widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weites klargestellt, dass der
Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch
nehmen kann oder will, hat er bei Reisen laut lit. c 1.
(Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisen laut lit. c 2.
(Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen. Im Falle
der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom
Gericht im Einzelfall gemindert werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn
eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte
Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die
Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstalter
angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wird.

b) bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen, bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen, bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteil-
nehmerzahl ein oder die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes
Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist
auf den Schaden des Kunden beschränkt. Die Geltendmachung
eines diesen Betrag übersteigenden
Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unverhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1. b. Absatz steht im zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn
der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der
Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer
Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern
ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz
des Schadens verpflichtet.

8. Preisänderung des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten
Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind,
zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem
Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die
Preisänderungen und Preisänderungen, die durch die Kosten - der
Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein-
oder Ausflugsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf
Flughäfen oder für die betreffende Reiseveranstaltung
anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preisenkung aus diesen
Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der
Zweimonatsfrist können Preisänderungen nur dann vorgenommen
werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen
ausgehend und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem
20. Tag vor dem Abreiseterrin gibt es keine Preisänderung.
Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der
vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur
Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind
Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei
Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein
Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls
möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsstörungen nach Antritt der Reise

Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene
Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei
Leistungsstörungen) dargestellt sind. Ergibt sich nach der Abreise,
dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen
nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der
Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen
zu treffen, damit die Reiseveranstalter weiter durchgeführt
werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden
oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert,
so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für
eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum
Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort
befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei
Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem
Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu
leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskunfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die
Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in
dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine
Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die
Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen
zu Lasten des Kunden. Es wird empfohlen, dass Reiseteilnehmer
empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift
bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, normals lit. b
(Rücktritt), 7.1. lit. d, normals lit. c (No-show) sowie 8.1.
(Preisänderungen) sind als unverbindlich vorgemerkt. Eine
Preisänderung kann nur schriftlich vorgenommen werden. Sie
erfolgt durch den Anmelder und auch für alle in der Anmeldung
mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der
Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen durch
ausdrückliche und gesonderte Erklärung haftet. Der Anmelder
erklärt, dass er von den mitaufgeführten Teilnehmern zum
Abschluss eines Reisevertrages mit der ETI ausdrücklich

bevollmächtigt ist. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch ETI
GmbH für alle Teilnehmer zustande. Die Annahme bedarf keiner
bestimmten Form. Bei oder unmittelbar nach Vertragsabschluss
der Veranstalter dem Kunden die Reisebestätigung/
Rechnung auszuhändigen. Bei Buchung über ein Reisebüro wird die
Reisebestätigung/ Rechnung dorthin übermittelt.

Ergänzend zu Punkt 3:

Ohne schriftliche Bestätigung von ETI GmbH sind Reisebüros nicht
berechtigt, Änderungen oder Zusagen zu treffen, die von den
Reisebedingungen oder Leistungsbeschreibungen des Projektes
abweichen. Sonderwünsche, die über den Inhalt des Kataloges
hinausgehen, dürfen nur dann von dem buchenden Reisebüro
entgegengenommen werden, wenn diese ausdrücklich als
unverbindlich bezeichnet und von der Rückbestätigung durch ETI
abhängig gemacht werden.

Anstelle Punkt 5.1, zweiter Absatz:

Preisreimderung oder Wandlung des Vertrages können nur verlangt
werden, wenn der Veranstalter nicht binnen angemessener Frist
eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung
verbessert.

Anstelle Punkt 5.4:

Als vertraglicher Luftfrachtführer haftet ETI nach den einschlägigen
internationalen Abkommen, insbesondere dem Montrealer
Übereinkommen entsprechend den dort vorgesehenen
Haftungsbeschränkungen. Im übrigen bestimmt sich die Haftung
von ETI mangels abweichender Regelung nach den für die
jeweiligen Leistungsträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anstelle Punkt 8.2:

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von
dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach
Vertragsabschluss notwendig werden und von ETI nicht wider Treu
und Glauben herbeigeführt wurden, sind im zumutbaren Rahmen
zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschritt
des Reisenden nicht beeinträchtigen.
ETI behält sich insbesondere vor, im vor umschriebenen Rahmen
von dem im Katalog genannten Reiseverlauf abzuweichen, ohne
dass der Kunde hieraus einen Anspruch ableiten kann; dies gilt
insbesondere hinsichtlich des Verlaufs der Nilkreuzfahrten und der
sich davor und/oder danach gebuchten weiteren Leistungen.
Bei Wilkruzfahrten ist ETI direkt, anstelle der im Katalog
beschriebenen Schiffe andere, zumindest gleichwertige Schiffe
einzusetzen, es sei denn, ein konkretes Schiff wäre in der
Reisebestätigung ausdrücklich zugesichert
Änderungen der Flugzeiten, des Flugweges und der
Fluggesellschaft können jederzeit, auch kurzfristig und ohne
vorherige Informationen des Fluggastes, soweit für ihn zumutbar,
vorgenommen werden. Die Direkt- oder Nonstop-Flüge können in
Umgebungsverbindungen geändert werden.
Für über die vorstehenden Absätze hinaus gehende Änderungen
gelten die Regelungen der Punkte 5 und 7.1.

Ergänzend zu Punkt 10:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages
hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur
Folge, ebenso wenig wie die Unwirksamkeit einzelner
Bestimmungen dieser Bedingungen die Unwirksamkeit der
Gesamtheit dieser Bedingungen nach sich zieht.
Zusätzlich zu den ARB 1992 gilt:

Zahlung:

Zahlung an ETI GmbH direkt: Innerhalb einer Woche nach Erhalt der
Reisebestätigung/ Rechnung werden 10 % des Gesamtpreises
zur Zahlung fällig. Prämien für Versicherungen werden mit der
Anzahlung fällig. Die Restzahlung ist gegen Aushändigung der
Reiseunterlagen frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt zu
leisten. Die Reiseunterlagen werden bei einer Direktbuchung bei
der Express Travel International GmbH nach Zahlungseingang
versandt.

Zahlung an den Reisevermittler:

Bei Buchung über einen
Vermittler ist der Reisepreis (abzüglich Anzahlung) bei Abholung
der Reiseunterlagen im Reisebüro frühestens zwei Wochen vor
Reiseantritt zu zahlen. Wird die Reiseanmeldung nicht bestätigt
oder unser Alternativangebot nicht angenommen, wird eine
allenfalls bereits geleistete Anzahlung kurzfristig erstattet.
Bei Buchung innerhalb von weniger als zwei Wochen vor
Reiseantritt: Bei Buchung innerhalb von weniger als zwei Wochen
vor Reiseantritt ist der Gesamtpreis sofort fällig. Die
Reisebestätigung wird unverzüglich an den Anmelder versandt,
die Reiseunterlagen werden nach Zahlungsnachweis versandt,
hinterlegt oder herausgegeben.

Zahlungserstattung:

Wird die fällige Anzahlung oder Restzahlung
trotz Mahnung nicht binnen fünf Tagen bezahlt, können wir vom
Vertrag zurücktreten und als pauschalierendes Schadenersatz die für
den Fall des Rücktritts des Reisenden vereinbarten Stornogebühren
verrechnen.

Umgebung:

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der
Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen
Rahmenbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen
hinsichtlich des Reiseterrins, des Reiseziels, des Ortes, des
Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsorts oder der
Beförderungsorts vorgenommen (Umbookungen), wird ETI bis zum
30. Tag vor Reisebeginn eine Gebühr von Euro 51,- pro
Reiseteilnehmer erheben. Bei Umbookungen nach diesem Termin
kann ETI Aufwendungsersatz entsprechend der Regelung für
Rücktritt vom Vertrag erheben.

Pass-Visa- und Gesundheitsvorschriften:

Soweit möglich wird ETI den Kunden über wichtige Änderungen der in der
Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor
Antritt der Reise informieren. ETI ist verpflichtet, den
Reisenden über Pass- und Visavorschriften zu unterrichten, sofern
diese bekannt sind oder bei Anwendung der im Verkehr
erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten. Reisende, die nicht
österreichische Staatsbürger sind, haben sich bei ihrem
zuständigen Konsulat zu erkundigen. ETI wird ebenfalls im Rahmen
der üblichen Sorgfalt Empfehlungen zu Gesundheitsvorschriften
ausprechen; dies ersetzt jedoch nicht die eigenständige
Verantwortlichkeit des Reisenden, sich hinsichtlich evtl.
notwendiger oder empfehlenswerter medizinischer Vorsorge bei
einem Arzt seiner Wahl rechtzeitig vor Antritt seines Urlaubes zu
erkundigen und Maßnahmen eigenständig zu treffen. ETI empfiehlt
vor Reiseantritt Informationen über das Außenministerium
einzuholen. Sollten durch das Verschulden des Reisenden
Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht
eingehalten werden, oder ein Visum nicht rechtzeitig erteilt
werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist,
kann ETI den Reisenden mit entsprechenden Gebühren belasten.

Versicherung:

Eine Reiseerücktrittskostenversicherung ist nicht im Preis
eingeschlossen. Der Abschluss einer solchen ist ratsam. Darüber
hinaus empfiehlt sich der Abschluss eines Versicherungspaketes
insbesondere zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder
Krankheit.

Insolvenzschutz:

ETI ist unter Nr. 2005/0024 im Reiseveranstalterverzeichnis beim
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingetragen und zur
Polizei Nr. 271 bei der AGA INTERNATIONAL S.A. insolvenzrechtlich
verbunden. Im Insolvenzfall sind sämtliche Ansprüche innerhalb von
acht Wochen beim Abwickler Mondial Assistance International AG
- 1120 Wien, Pottendorfer Straße 25-27, Tel.: +43-1/52503-350,
Fax: +43-1/52503-888, Email: service.at@mondial-assistance.at
anzumelden.

Adresse:

Express Travel International GmbH, Karlsplatz 3, 1010
Wien, Tel.: +43 1 512 42 16, Fax: +43 1 512 42 17 E-Mail:
info@eti.at

www.eti.at

Stand: Juli 2011. Änderungen und Druckfehler im Katalog
vorbehalten!